

VEREINIGUNG SPIELGRUPPE ROMANSHORN

STATUTEN

1. Name, Zweck, Sitz und Dauer

- Art. 1 Unter dem Namen "Vereinigung Spielgruppe Romanshorn" besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB.
- Art. 2 Die Vereinigung Spielgruppe Romanshorn stellt sich zur Aufgabe, die Eltern sowie deren vorschulpflichtigen Kinder zum kindergerechten "Spielen" anzuregen.
Die Vereinigung Spielgruppe pflegt Kontakt mit Personen und Körperschaften, die im Bereich Familie, Eltern und Kind tätig sind.
- Art. 3 Der Verein hat seinen Sitz in Romanshorn. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Schuljahr der Primarschulgemeinde Romanshorn überein.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Dem Verein können als Mitglieder angehören:
a) Natürliche und juristische Personen, z.B. Eltern der Kinder, Gönner, andere Vereine, Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Banken, usw.
b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, z.B. Schul- und politische Gemeinden, Kirchgemeinden, usw.
- Art. 5 Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eltern der Spielgruppenkinder sind zur Mitgliedschaft verpflichtet.
- Art. 6 Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.
- Art. 7 Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich einzureichen.

3. Organisation

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

a) Vereinsversammlung

- Art. 9 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen:
a) Durch den Vorstand
b) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder
c) Auf Verlangen der Kontrollstelle
- Art. 10 Die Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vorher unter Zustellung der Traktandenliste schriftlich einzuladen.
Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 11 Der Vereinsversammlung stehen zu:
1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Wahl der Revisoren.
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Genehmigung des Budgets.
5. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und Entgegennahme von Anträgen von Mitgliedern.
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
7. Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
Für die Aenderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

b) Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern. Der Schulgemeinde steht das Recht zu, ein Vorstandsmitglied zu ernennen.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 13 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem andern Organ vorbehalten sind, insbesondere die Aufnahme der Kinder und Anstellung der Spielgruppenleiterinnen.
- Art. 14 Die laufenden Vereinsgeschäfte können einem Ausschuss übertragen werden. Er besteht mindestens aus dem Präsidenten, Kassier und Aktuar.

c) Kontrollstelle

- Art. 15 Als Kontrollstelle amten 2 Rechnungsrevisoren. Sie werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung des Vereins und erstattet dem Vorstand Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.

4. Rechnungswesen

- Art. 16 Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke sind:
1. Mitgliederbeiträge
 2. Schulgelder
 3. Beitrag der Schulgemeinde
 4. Zuwendungen und weitere Einnahmen
- Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.--.

5. Schlussbestimmungen

- Art. 17 Bei der Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen der Primarschulgemeinde für 5 Jahre zur Verwahrung zu übergeben. Diese hat den Auftrag, dieses Vermögen Institutionen zukommen zu lassen, die einen ähnlichen Zweck erfüllen.

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung genehmigt.

Romanshorn, 20. September 2001